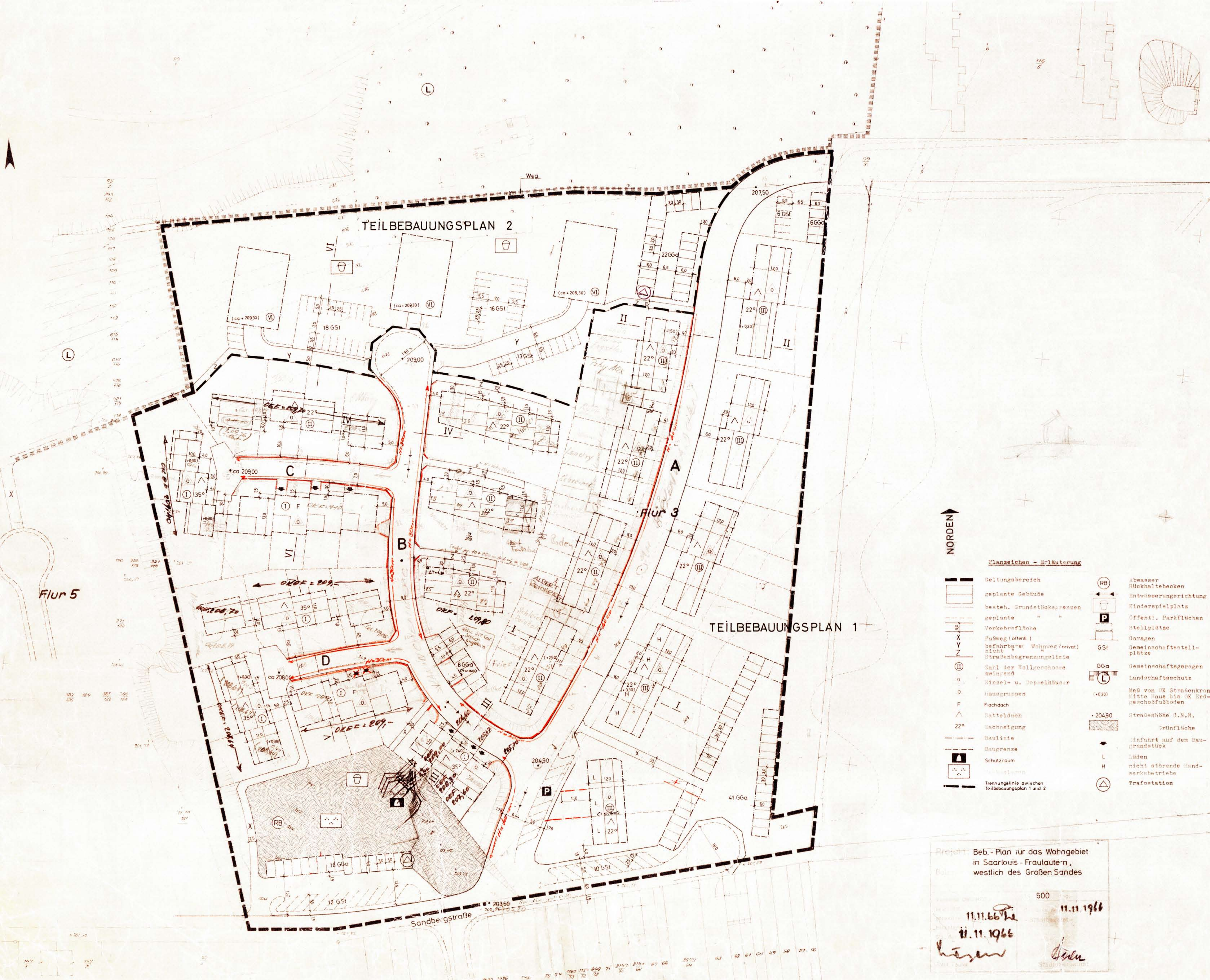




Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (Baugesetz) vom 23. Juni 1960 (BGBauG) gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 14. 7. 1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet (WR)
2.1 Baugebiet	gem. § 3 (2) BauNVO zulässig sind Wohngebäude
2.1.1 zulässige Anlagen	gem. § 3 (3) BauNVO können ausnahmsweise Anlagen und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Betriebswirtschafts, an den im Plan bezeichneten Stellen zugelassen werden
3. Maß der baulichen Nutzung	siehe Plan
3.1 Zahl der Vollgeschosse	bei 1 Vollgeschos 0,4
3.2 Grundflächenzahl	" 2 Vollgeschossen 0,4
3.3 Geschosflächenzahl	" 3.6 0,3
3.4 Baumessenzahl	bei 1 Vollgeschos 0,3
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	" 2 Vollgeschossen 0,7
4. Bauweise	entfällt
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	siehe Plan und geplante Grundstücksgrenzen
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK 2. Etageschuhboden)	siehe Plan, Gebäude ohne Angabe richten sich nach Geländeoberfläche
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan; außerdem Stellplätze außerhalb u. innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	siehe Plan
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche den Verkehr, bestimmt ist	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	siehe Plan; Bunker-Schutzraum
15. Verkehrsflächen	siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan und nach späterem besonderen Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	entfällt, soweit nicht dargestellt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	siehe Plan, Rückhaltebecken
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21. Flächen für Aufschüttungen, Abräumungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Beschlusses oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	alle Wohnwege
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	siehe Plan
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	siehe Plan
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BaugB

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	im gesamten Geltungsbereich
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BaugB ausgelegt von 16.12.66 bis zum 16.01.67...

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BaugB als Sitzung des Stadtrates am 14. 7. 1966 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BaugB genehmigt.

Saarbrücken, den 1. Juli 1967

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag 16.12.66 K.H.K. von

Dr. H. K. (Stadtbauamt)

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 12 BaugB wurde am 22. Juli 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Saarbrücken, den 25. Juli 1967

Der Bürgermeister

gez. P. W. (P. Bergermeier)

Projekt: Beb.-Plan für das Wohngebiet in Saarlouis - Fraulautern, westlich des Großen Sandes

Bau: 11.11.66

11.11.1966

500

11.11.1966

Gemarkung Fraulautern, Flur 3